

**Verordnung
zur Sicherung und Aufhebung
von Naturdenkmälen im
Landkreis Nienburg/Weser
vom xx.xx.2003**

Aufgrund der §§ 27, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04. 1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. S. 155 ff.), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 Nds. GVBl. S. 39**), wird verordnet:

**§ 1
Unterschutzstellung**

- (1) Die in der anliegenden Liste aufgeführten Naturschöpfungen werden zu Naturdenkmälen erklärt und in das beim Landkreis Nienburg/Weser geführte Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.

Bei Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wird der jeweilige Kronentraufbereich mit einbezogen (geschützte Umgebung).

- (2) Eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 mit den Eintragungen aller Naturdenkmale ist beim Landkreis Nienburg/Weser hinterlegt. Bei den Gemeinden werden Auszüge aus dieser Karte aufbewahrt.

Die Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Die Bäume sind aufgrund ihres zum Teil einzigartigen Wuchses, ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Sie sollen langfristig erhalten werden.

- (2) Die Findlinge stellen am Ort ihrer Ablagerung markante Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft dar. Sie lassen Rückschlüsse auf die Eiszeiten im norddeutschen Raum zu und zeichnen sich insbesondere durch ihre Größe oder Gesteinszusammensetzung aus.
- (3) Der Steinbruch in Winzlar ist aufgrund seiner gut erkennbaren Felsformationen des "Rehburger Sandsteins" von besonderer Bedeutung für die Wissenschaft.
- (4) Der konkrete Schutzzweck jeder einzelnen Naturschöpfung ist in der anliegenden Liste aufgeführt.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern sowie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Die nachfolgend aufgeführte Handlungen, die das Naturdenkmal gefährden oder stören können, sind untersagt:
 - a) das Anbringen von Aufschriften, Plakaten, Werbeträgern u.ä. bei Bäumen und Findlingen
 - b) das Lagern von Stoffen aller Art
 - c) die Veränderung der Lage und der Position von Findlingen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine nach § 3 Abs. 2 untersagte Handlung den Charakter des Naturdenkmals nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der im § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes enthaltenen Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Schutzbestimmungen des § 3 sind freigestellt:
 - a) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (z.B. Sicherung des Straßenverkehrs) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf deren Anordnung,
 - b) die Kennzeichnung der Naturdenkmale.
- (2) Im Falle akuter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist die unter Ziffer a) geforderte Einvernehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Schutzbestimmungen verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde (§ 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz).
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

§ 9 Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmalen im Landkreis Nienburg/Weser vom 19.09.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17.10.1984) wird wie folgt geändert:
 - a) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmale werden gelöscht:
 - Naturdenkmal ND NI 11 "Lindenallee in Stolzenau"
 - Naturdenkmal ND NI 15 "Findling in der Gemarkung Bohnhorst"
 - Naturdenkmal ND NI 25 "Mordplatz in Leese"
 - Naturdenkmal ND NI 40 "Grundwasserpeilstation in Wellie"
 - Naturdenkmal ND NI 49 "Kastanie in Nienburg"
 - Naturdenkmal ND NI 50 "Buche in Hoysinghausen"
 - b) Die Angaben zu den jeweiligen Naturdenkmalen werden aus der Anlage zur Verordnung vom 19.09.1984 gestrichen.

- (2) Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Landkreis Nienburg/Weser vom 25.04.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1988/Nr. 12 vom 18.05.1988) wird wie folgt geändert:

a) Das Naturdenkmal ND NI 73 "Buche in Loccum" wird gelöscht.

b) Die Angaben zu diesem Naturdenkmal werden aus der Anlage zur Verordnung vom 25.04.1988 gestrichen.

Nienburg/Weser, den
66/67/6714-04 ND NI

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat